

## Oper Frankfurt

*Wirtschaftsplan 2018 / 2019 mit Nachweis der förderfähigen Kostenarten gem. Art. 53 Nr. 5 bei Betriebsbeihilfen*

Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH      Oper

Nr.	Angaben in TEUR	Kennzeichnung nach Kostenarten	Gesamtwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr	sonstige Aktivitäten	Kulturaktivitäten	Vorjahr Plan
1		Umsatzerlöse				
	a		9.631.583	221.934	9.409.649	9.195.679
2		sonst. betr. Ertr.				
	a		1.371.630	0	1.371.630	904.716
3		Summe Erträge	11.003.213	221.934	10.781.279	10.100.395
4		Materialaufwand				
	a		10.463.343	0	10.463.343	10.428.448
	e		15.555.715	0	15.555.715	15.805.242
5		Personalaufwand				
	e		28.221.276	0	28.221.276	26.701.674
6		Abschreibungen				
	d		1.840.475	0	1.840.475	1.847.670
7		Sonst. betr. Aufw.				
	a		73.619	0	73.619	83.985
	d		4.296.964	0	4.296.964	4.166.242
	f		73.619	0	73.619	72.787
8		Summe Aufwand	60.525.010	0	60.525.010	59.106.048
9		Zinsergebnis				
	d		-501.535	0	-501.535	-483.441
10		Steuern				
	d		-28.598	0	-28.598	-17.077
11		Jahresergebnis	-50.051.930	221.934	-50.273.864	-49.506.170

### Wiedergabe der Beihilfemaßnahme gemäß Art. 11 AGVO für die Oper Frankfurt

Die Stadt Frankfurt am Main gewährt der Oper Frankfurt als einem von zwei Unternehmen der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH eine finanzielle Förderung für deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Kunst und des kulturellen Erbes.

Nach den Vorgaben ihres Gesellschaftsvertrages geht die Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH diesen Tätigkeiten nach durch Opern-, Ballett- und Theateraufführungen sowie Konzertaufführungen in der Oper Frankfurt, im Schauspiel Frankfurt und an anderen von der Gesellschaft festzulegenden Orten mit Schwerpunkt in Frankfurt sowie durch Vorträge, Diskussionen, Kulturveranstaltungen aller Art, soweit sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Oper, Ballett, Schauspiel und verwandten dramatisierten Darstellungsformen stehen. Satzungsgemäß sind der Oper Frankfurt die Kunstgattungen Oper, Operette, Musical und Liederabende, soweit der musikalische Anteil überwiegt, zugeordnet.

Durch Beschluss Nr. 668 vom 06.08.2018 hat der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main entschieden, der Oper als Unternehmen der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH für das Geschäftsjahr 2018/2019 einen Förderbetrag bis zu 50.052 T€ zur Verfügung zu stellen.

Die Mittelgewährung erfolgte als von der Notifizierung freigestellte Beihilfe für Kultur und kulturelles Erbe nach Art. 53 der Verordnung Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO vom 17.06.2014) und auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2018/2019 der Oper Frankfurt, der einen entsprechenden Jahresfehlbetrag ausweist.

In diesem Wirtschaftsplan werden die voraussichtlichen Aufwendungen nach den Anforderungen gemäß Artikel 53 AGVO aufgeschlüsselt. Zudem werden darin Aufwendungen und Erträge für Tätigkeiten der Oper Frankfurt, die nicht dem Bereich von Kultur und kulturellem Erbe unterfallen und keine städtische Förderung erhalten, separat ausgewiesen.

Ziffer I.h bis I.j der Beschlussfassung Nr. 668 des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main vom 06.08.2018 lautet:

„Die Stadt Frankfurt am Main stimmt der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gemäß § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrag zu und stimmt für

- h. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2018/2019 der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH;
- i. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2018/2019 mit Nachweis der förderfähigen Kostenarten gemäß Art. 53 Nr. 5 AGVO bei Betriebsbeihilfen für die Oper Frankfurt mit einem Betriebsverlust / Zuschussbedarf im Planjahr von 50.052 T€;
- j. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2018/2019 mit Nachweis der förderfähigen Kostenarten gemäß Art. 53 Nr. 5 AGVO bei Betriebsbeihilfen für das Schauspiel Frankfurt mit einem Betriebsverlust / Zuschussbedarf im Planjahr von 26.489 T€.“

Die Ziffern I.a bis I.g des Beschlusses stehen im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2016/2017, der Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie der Wahl des Abschlussprüfers 2017/2018. In den Ziffern II. und III. des Beschlusses wird die Stadtkämmerei beauftragt, das Erforderliche zur Umsetzung des Beschlusses zu veranlassen.